

**Bundesgesetz  
über die Änderung des Bundesbeschlusses zugunsten  
wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete**

vom 23. Juni 2006

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2005<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete wird wie folgt geändert:

*Titel*

**Bundesgesetz  
zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete**

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In Artikel 7a Absätze 3 und 4 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «SECO» ersetzt.*

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorhaben der privaten Wirtschaft zur Schaffung und Neuausrichtung von Arbeitsplätzen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten durch Bürgschaften und Steuererleichterungen fördern.

*Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Bürgschaften und Steuererleichterungen können für innovative und wertschöpfungsintensive Vorhaben industrieller Unternehmen und produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe gewährt werden, wenn durch diese Vorhaben im Unternehmen selber oder bei Zulieferanten und Partnern:

...

*Art. 5*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> BBl 2006 231

<sup>2</sup> SR 951.93

*Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1, 3, 4 und 6*

Zuständigkeit und Verfahren bei Bürgschaften und  
Steuererleichterungen

<sup>1</sup> Die Gesuche betreffend Bürgschaften und Steuererleichterungen sind der zuständigen Behörde des Kantons, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, einzureichen.

<sup>3</sup> Der Kanton entscheidet über seine Beteiligung am Bürgschaftsrisiko sowie über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.

<sup>4</sup> Das SECO prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Departement), welches über die Bürgschaften des Bundes sowie, dem Grundsatz nach, über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer entscheidet.

<sup>6</sup> Sind die Verfügungen betreffend Bürgschaften des Bundes rechtskräftig geworden, so schliesst das SECO im Namen der Eidgenossenschaft die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge ab; hierfür gelten ergänzend zu diesem Gesetz die einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts.

*Art. 11 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss<sup>3</sup> ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2bis</sup> Die Geltungsdauer dieses Beschlusses<sup>4</sup> wird bis zum 30. Juni 2006 verlängert.

<sup>2ter</sup> Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. Juni 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2006<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2006

<sup>3</sup> Heute: Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR **101**).

<sup>4</sup> Heute: Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR **101**).

<sup>5</sup> BBl **2006** 5867